

Deutscher Musikrat e. V. • Schumannstraße 17 • 10117 Berlin

Frau  
Verena Hubertz  
Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Per Mail: [SI3@bmwsb.bund.de](mailto:SI3@bmwsb.bund.de)  
Kopie an [SI2@bmwsb.bund.de](mailto:SI2@bmwsb.bund.de) und [SI4@bmwsb.bund.de](mailto:SI4@bmwsb.bund.de)

Berlin, den 28.04.2026

**Antje Valentin**  
Generalsekretärin

Deutscher Musikrat e. V.  
Schumannstraße 17  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 - 308810 - 10  
valentin@musikrat.de

[www.musikrat.de](http://www.musikrat.de)

## Stellungnahme des Deutschen Musikrats zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Hubertz,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts einbringen zu können.

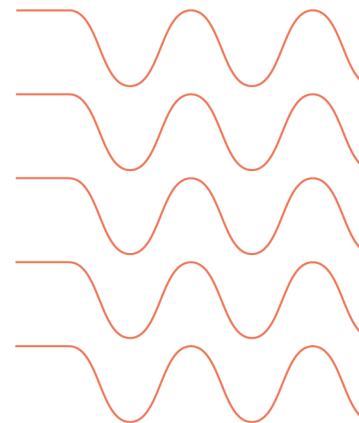
Uns ist es wichtig zu betonen, dass bereits im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung festgehalten wurde, dass es „**Kulturschutzgebiete**“ braucht, in denen Bestandsschutz gilt und Clubs als Kulturorte durch die Baunutzungsverordnung anerkannt und in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) berücksichtigt werden. Der Wille zur baurechtlichen Umsetzung dieses Vorhabens ist aus unserer Sicht im vorliegenden Referentenentwurf leider nur wenig spürbar. Insbesondere die Berücksichtigung von Kultur, einschließlich der Musik- und Clubkultur, bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist uns ein zentrales Anliegen. Denn kulturelle Orte fördern Begegnung und sind Teil sozialer Infrastruktur auch in dörflichen und von Wohnen geprägten Räumen, sie tragen zur lokalen Lebensqualität, kulturellen Teilhabe und zur Belebung sozialer Strukturen bei.

Es gilt an der Schnittstelle von Baurecht, Kultur, Wirtschaft und TA Lärm einen wichtigen Schritt hin zur Sicherung der Livemusikkultur in Deutschland zu gehen. Deren gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung sowie Wirksamkeit für unsere Demokratie ist nicht hoch genug einzuschätzen, insofern hoffen wir auf Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Valentin  
Generalsekretärin Deutscher Musikrat e.V.



Gefördert durch:

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für ein Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts im Rahmen der Verbändeanhörung**

*Der Deutsche Musikrat (DMR) engagiert sich für die Interessen von rund 16,9 Millionen musizierenden Menschen in Deutschland und ist weltweit der größte nationale Dachverband der Musikkultur. Er repräsentiert über 110 Organisationen und Dachverbände des professionellen Musiklebens und des Amateurmusizierens einschließlich der 16 Landesmusikräte.*

Der Deutsche Musikrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf folgender Passus aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen wird. Dort heißt es:

„Es braucht ‚Kulturschutzgebiete‘, in denen Bestandsschutz gilt und Clubs als Kulturorte durch die Baunutzungsverordnung anerkannt und in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) berücksichtigt werden.“

Die Anerkennung von Musikclubs als Anlagen kultureller Zwecke durch eine fraktions-übergreifende Mehrheit im Deutschen Bundestag im Mai 2021 stellt einen wesentlichen Fortschritt einer zeitgemäßen Definition von Kulturorten dar, sie muss allerdings auch baurechtlich umgesetzt werden. Hierbei gilt es, Wohnen und Kultur, insbesondere Musik- und Clubkultur, vor allem in Ballungszentren künftig besser vereinen zu können und Verdrängungsprozesse zu Lasten der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Lebens in unseren Städten im Vorfeld zu verhindern.

Musikclubs und insbesondere Live-Musikclubs sind wichtige Orte für den musikalischen Nachwuchs, hier können aufstrebende Newcomer:innen ihr Publikum finden und sich künstlerisch präsentieren. Damit sind diese Kulturorte auch musikwirtschaftlich bedeutsam. Zugleich stehen sie unter hohem Druck durch Verteuerungen der Mieten und der Betriebskosten, Schallkonflikte mit der Nachbarschaft und heranrückende Wohnbebauung durch zunehmende bauliche Verdichtungsmaßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums.

Die geplanten Maßnahmen im Referentenentwurf sind in der gegenwärtigen Form jedoch nur eingeschränkt geeignet, wirksame Ergebnisse für Musikclubs zu erzielen und deren Bestand zu schützen.

### **1. Baurechtliche Aufwertung von Musikclubs - Zur vorgeschlagenen Änderung der §§ 4a, 5, 6, 6a, 7, 8 und 9 BauNVO, Einführung eines neuen Nutzungsbegriffs „Musikclubs“:**

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso durch die vorgeschlagene Einführung des neuen Nutzungsbegriffs Musikclubs diese doch wieder als Kulturorte zweiter Klasse behandelt werden. Denn der zutreffende Begriff „Anlagen für kulturelle Zwecke“ bezieht sich im Bereich Kunst und Kultur auf Theater- und Opernhäuser, Konzerthallen und ähnliche Räumlichkeiten für künstlerische Darbietungen, Museen, Archive, Rundfunkhäuser, Film- und Fernsehstudios sowie Aufnahmestudios für Sprach- oder Musikdarbietungen, Kleinkunsthäuser, politische Kabarets, Ballett usw. Nach dem Koalitionsvertrag sind auch Musikclubs darunter zu fassen.

Auch wenn Musikclubs in der Regel längere Betriebszeiten aufweisen als andere Musikorte, gilt das längst nicht für alle Kulturorte dieser Art, wie beispielsweise Jazzclubs oder Jugendclubs. Zudem ist zu beobachten, dass zahlreiche andere Kulturorte ihre Öffnungszeiten zunehmend flexibel gestalten und auch in die Nachtstunden ausweiten.

Wenn Musikclubs in den Bereich „Anlagen für kulturelle Zwecke“ gehören, lässt sich auf der Ebene der Vorhabenzulassung immer noch angesichts des Nutzungskonzepts des Clubs feinsteuern, wie der Betrieb ausgestaltet wird und die schutzwürdigen Interessen der Anwohnenden berücksichtigt werden können. Wie auch bei anderen kulturellen Anlagen wird zur Prüfung auf das zum Gegenstand einer Baugenehmigung gemachte bzw. vorgelegte Betriebskonzept mit Beschreibung des vorgesehenen Programms abgestellt.

Durch Verzicht auf den zusätzlichen Nutzungsbegriff „Musikclubs“ wird zudem auf eine weitere Steigerung der Komplexität der BauNVO verzichtet.

## 2. Baurechtliche Definition von Musikclubs

Der Deutsche Musikrat schließt sich dem Vorschlag unseres Mitgliedsverbands, der LiveMusikKommission, für eine baurechtliche Definition von Musikclubs an:

*Musikclubs sind Kulturorte, deren prägendes Nutzungskonzept darauf ausgerichtet ist, Raum für regelmäßige künstlerische Darbietungen mit Konzertcharakter vor Publikum zu bieten. Zweck von Musikclubs ist es, die künstlerische Vielfalt zu fördern und dem künstlerischen Nachwuchs Auftrittsorte zu bieten.*

## 3. Sondergebiete / Gebiete für Musikclubs bzw. Kulturschutzgebiete

### Zu §4 und §5 - Gebietszulässigkeiten

Da Musikclubs als kulturelle Orte der Begegnung und Teil sozialer Infrastruktur auch in dörflichen und wohngeprägten Räumen zur lokalen Lebensqualität, kulturellen Teilhabe und zur Belebung sozialer Strukturen beitragen und bei entsprechender Ausgestaltung immissionsschutzrechtlich verträglich integriert werden können, plädiert der Deutsche Musikrat dafür, dass Gebietszulässigkeiten anders ausgestaltet werden:

- In allgemeinen Wohngebieten (§4) sollte kein gänzlicher Ausschluss, sondern die ausnahmsweise Zulässigkeit ermöglicht werden.
- In besonderen Wohngebieten (§4a) sollte eine allgemeine Zulässigkeit, keine ausnahmsweise Zulässigkeit von Musikclubs ermöglicht werden.
- In Dorfgebieten (§5) sollten Musikclubs allgemein zulässig sein, nicht nur ausnahmsweise.
- In dörflichen Wohngebieten (§5a) sollten Musikclubs ausnahmsweise zulässig sein und nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Deutsche Musikrat begrüßt, dass im Unterschied zum Referentenentwurf der BauNVO-Novelle der Ampel-Koalition verbesserte Zulässigkeiten bei Gewerbegebieten (§ 8) und Industriegebieten (§ 9) erfolgt sind.

#### 4. Zu Sonstige Sondergebiete (§11)

Es mutet seltsam an, dass in einer Aufzählung, in der Gebiete für Messen, Hochschulen, Kliniken etc. genannt werden, ein Gebiet für Musikclubs definiert wird. Der Deutsche Musikrat schlägt vor, den bereits im Koalitionsvertrag genutzten Begriff „Kulturschutzgebiet“ zu verwenden, um in der logischen Folge der Oberbegriffe von Gebietsbezeichnungen zu bleiben.

Zudem böte das den Vorteil, dass Kultureinrichtungen und ihre Synergien auch baurechtlich beachtet werden und durch die Gesamtbetrachtung in einem Gebiet liegender Kultureinrichtungen die Attraktivität von Stadtteilen und Gemeinden gesteigert und wirtschaftliche Vorteile auch für andere Branchen - Hotels, Gastronomie etc. - erreicht werden. Dies könnte insbesondere für verwaiste Innenstadtlagen interessant sein.

#### 5. Schallschutz / TA Lärm

Es braucht eine Neuregelung der schutzbedürftigen Räume in der TA-Lärm, da in der DIN 4109 Räume, die vornehmlich tagsüber genutzt werden, mit Schlafräumen und Kinderzimmern gleichgesetzt werden. Dabei liegt es auf der Hand, dass ein nicht zum Schlafen genutzter Raum grundsätzlich weniger schutzbedürftig ist als ein Raum, in dem geschlafen wird. Bei letzterem steht außer Frage, dass er rund um die Uhr einem besonderen Schutz unterliegen muss. Der Rückgriff auf die DIN 4109 zur Definition schutzbedürftiger Räume führt folglich zu zahlreichen Problemen beim Neubau von Wohnungen.

Die Frage, wie zukünftig Gewerbe und Wohnen in einen neuen Ausgleich gebracht werden können und welche Räume in welchem Umfang geschützt werden sollen, sollte nicht vom „Schallschutz im Hochbau“ und dem hierfür verantwortlichen DIN-Arbeitsausschuss NA 005-01-75 AA abhängen.

Es sollte allein Sache des Gesetzgebers sein, diese Fragen zu adressieren und die Messorte und maßgeblichen Pegel unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ruhebedürfnisse der angrenzenden Wohnbebauung zu bestimmen und bspw. mit einer Ergänzung von Ziffer A.1.3.a) des Anhangs zur TA-Lärm oder Anpassung von Ziffer 6.1 der TA-Lärm zu adressieren.

So könnten die schutzbedürftigen Schlafräume (Schlaf- und Kinderzimmer, ggfs. Übernachtungsräume) und die weniger schutzbedürftigen Räume, wie Wohn-, Unterrichts- und Arbeitsräume in Ziffer A.1.3.a) des Anhangs zur TA-Lärm definiert und hierfür unterschiedliche Immissionsrichtwerte in Ziffer 6.1 der TA-Lärm festgelegt werden.

Außerdem ist es nicht nachvollziehbar, dass Musik und Veranstaltungsimmissionen mit Gewerbelärm, Pressluft hammern und kreischenden Sägen gleichgesetzt werden. Eine Modernisierung des Immissionsrechts könnte dadurch erreicht werden, dass diese unpassende Gleichbehandlung aufgehoben wird.

Dazu wird vorgeschlagen:

- Abstufungen bei den maßgeblichen Immissionsrichtwerten in Ziffer 6.1 TA-Lärm
- Verlagerung des maßgeblichen Immissionsortes nach innen mit Beginn der Nachtzeit

- Eine Privilegierung von Kulturschall, wie etwa mit dem von der LiveMusikKommission veröffentlichten Entwurf einer [Kulturschallverordnung \(3.0\)](#) vorgeschlagen.

Darüber hinaus werden leider klassische passive Lärmschutzmaßnahmen in der TA Lärm nicht als Mittel der Konfliktlösung zwischen Gewerbe und Wohnen berücksichtigt. Insbesondere in den sich weiter verdichtenden Innenstädten und bei heranrückender Wohnbebauung ist dies nicht mehr zeitgemäß, aktuelle Zielkonflikte können mit der Experimentierklausel nicht aufgelöst werden.

Daher fordert der Deutsche Musikrat, dass wie bei Verkehrslärm (§ 41, § 42 BImSchG i.V.m. 16. BImSchV) bei Neubauten in der Nähe von Musikspielstätten verpflichtend passive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster vorgesehen werden sollten, damit die kulturelle Nutzung geschützt und zugleich die Wohnqualität gesichert wird.

Der Deutsche Musikrat setzt sich für eine Ausweitung und Verstetigung des Bundesschallschutzprogramms ab dem Bundeshaushalt 2027 im BMWBS ein. Mit der Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung von mindestens 20 Millionen Euro pro Jahr für Musikclubs lassen sich Nutzungskonflikte zwischen kulturellen Orten und Nachbarschaften nachhaltig lösen. Zudem gilt es zu prüfen, ob eine Integration in die bestehende Städtebauförderung, die bis 2029 auf 1,59 Mrd. Euro ansteigen soll, umzusetzen ist.

## 6. Vorschlag zur Einführung eines Bundes-Musikclub-/Kulturkatasters

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollten künftig auch die Belange der Kultur und insbesondere der Musik- und Clubkultur dargestellt werden, indem in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in die Aufzählung („... die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,“) auch die Begriffe „Kultur inklusive Musik- und Clubkultur“ eingefügt werden.

Um Musikclubs bei der Bauleitplanung besser schützen zu können, sollen Kommunen auf ein zentrales Bundes-Club/Kultur-Kataster mit stets aktuellen Daten zurückgreifen können. Die Ausweisung der geographischen Verortung kulturell genutzter Räume ermöglicht es den Satzungsgebenden – nach einem entsprechenden Grundlagenbeschluss auf kommunaler Ebene bei Veränderungen eines Bebauungsplanes kulturell genutzte Räume im Bestand besonders zu identifizieren und zu berücksichtigen.

Auch bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes bestünde dadurch die Verpflichtung, kulturell zu nutzende Räume von vornherein mitzudenken. Auf diese Weise käme der Wille des Gesetzgebenden zum besonderen Schutz von Musikclubs als Kulturräume ausdrücklich auch in der Bauleitplanungspraxis zum Ausdruck. Das würde verzögernde Auseinandersetzungen im Vorfeld ausräumen.

Die Einrichtung eines Kultur-Katasters kann und sollte von den Fachverbänden begleitet werden. So kann eine vom Bund beauftragte bundesweite Datenbank entstehen, die zum Start den Bestand der Musikspielstätten über das vom Deutschen Musikrat betriebene Musikinformationszentrum Deutschland ([miz.org](http://miz.org)) erfasst. Durch Zuarbeit des Bundesverbands LiveMusikKommission könnte der Datenbestand dauerhaft gepflegt werden.

Kommunale Behörden können dann - per digitaler Schnittstelle - direkt und zentral auf die aktuellen Daten zugreifen und diese in ihre Planungen einbeziehen.

**Der Deutsche Musikrat unterstützt den Vorschlag unseres Mitgliedsverbands, der LiveMusikKommission, eine gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kulturelle Räume“ aus Mitgliedern der Umweltministerkonferenz (UMK), Bauministerkonferenz (BMK), Kulturministerkonferenz (KMK) und Teilnehmenden aus den Fachverbänden der Kultur und Musikspielstätten einzurichten, um die fehlenden Instrumente - insbesondere zur TA Lärm - zu entwickeln.**